

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 25. März 2019**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.09.2019

Geschäftszeichen:

I 24-1.1.5-25/19

Nummer:

Z-1.5-200

Geltungsdauer

vom: 12. September 2019

bis: 1. April 2024

Antragsteller:

ERICO EUROPE B.V.

Jules Verneweg 75

5015 BG TILBURG

NIEDERLANDE

Gegenstand dieses Bescheides:

Mechanische Verbindung und Verankerung von

Betonstabstahl B500B mittels Schraubmuffen

Nenndurchmesser: 10 bis 40 mm

"System LENTON World wide" und "System LENTON"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-1.5-200 vom 25. März 2019.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-1.5-200 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Gegenstand der Zulassung sind Schraubmuffen und aufgeschraubte Verankerungselemente, die im Folgenden als "System LENTON World wide" bzw. "System LENTON" bezeichnet werden. Sie dürfen für Betonstabstahl B500B mit Nenndurchmessern von 10 bis 40 mm nach DIN 488-1:2009 verwendet werden.

Die Schraubmuffen und Verankerungselemente des "System LENTON World wide" (Bezeichnung zusätzlich "N" bzw. "LN" bzw. ohne Zusatz, jeweils mit 4-stelliger Chargennummer) und "System LENTON" (Bezeichnung mit 6-stelliger Chargennummer), siehe Abschnitt 2.2.3 unterscheiden sich hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe und geometrischen Abmessungen, jedoch nicht hinsichtlich ihrer Funktion.

Es sind folgende Stabverbindungen/Stabverankerungen möglich:

- Schraubmuffen Typ A12N bzw. A12 zur Verbindung von Stäben mit gleichem Nenndurchmesser, wenn Anschlussstab längsverschieblich und frei drehbar ist,
- Positionsmuffen Typ P13LN und P14LN (auch als Reduziermuffe möglich) bzw. P13 und P14 zur Verbindung von Stäben mit gleichem Nenndurchmesser, wobei gilt:
Positionsmuffen Typ P13LN und P13 sind anwendbar für Anschlussstäbe, die weder frei drehbar, noch axial verschieblich sind, Längenausgleich zwischen den unverschieblichen Stäben ist möglich,
Positionsmuffen Typ P14LN und P14 sind anwendbar für Anschlussstäbe, die nicht frei drehbar, jedoch axial verschieblich sind,
- Reduziermuffen Typ R11 und A12N zur Verbindung von unterschiedlichen, in der Durchmesserreihe benachbarten Nenndurchmessern,
- Kombinationsmuffen Typ S13 zur Verbindung von Bewehrungsstäben mit Stahlschrauben,
- Anschweißmuffen Typ C12 zur Verbindung von Bewehrungsstäben mit einem Stahlbauteil,
- Endverankerung Typ D14N bzw. D14 zur Verankerung von Betonstabstahl.

Die Schraubmuffen und Verankerungselemente besitzen ein konisches Innengewinde.

Auf die zu verbindenden bzw. zu verankernden Stäben wird ein konisches Außengewinde geschnitten.

Die Stäben werden in die konischen Innengewinde der Muffen eingeschraubt und zur Schlupfminderung mit einem definierten Drehmoment im Muffengewinde verspannt. Die einzelnen Komponenten des "System LENTON World wide" bzw. "System LENTON" sind in Anlage 1 dargestellt.

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von mechanischen Verbindungen und Verankerungen nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitte 8.4 und 8.7.

Abschnitt 2.2.3 erhält folgende Fassung

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verbindungs- und Verankerungsmittel sind so zu kennzeichnen, dass sich das Herstellwerk daraus ableiten lässt. Wird das Herstellwerk verschlüsselt angegeben, so ist eine Liste mit den vollständigen Angaben unter Zuordnung der Schlüssel beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle zu hinterlegen.

Die Kennzeichnung der Verbindungs- und Verankerungsmittel erfolgt differenziert nach System und Herstellwerk.

Beispiel: "System LENTON World wide":

EL28A12 L1234

E: ERICO
L: LENTON
28: Nenndurchmesser
A12: Verbindungstyp
L: Herstellwerk
1234: Chargennummer (4-stellig)

oder

EL28A12N E1234

E: ERICO
L: LENTON
28: Nenndurchmesser
A12: Verbindungstyp
N: nicht in Amerika hergestellt
E: Herstellwerk
1234: Chargennummer (4-stellig)

Beispiel: "System LENTON":

EL28A12 E123 ABC

E: ERICO
L: LENTON
28: Nenndurchmesser
A12: Verbindungstyp
E: Herstellwerk
123 ABC: Chargennummer (6-stellig)

Der Lieferschein für die Verbindungs- und Verankerungsmittel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein. Werden die Verbindungs- bzw. Verankerungsteile von einem Zulieferbetrieb hergestellt, so ist der Überwachungsbericht für diese Produkte dem Hersteller für die Kennzeichnung vorzulegen. Diese Kennzeichnung darf nur dann erfolgen, wenn alle Voraussetzungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Anlagen 3 bis 10 gelten für das "System LENTON World wide" und die Anlagen 11 bis 18 für das "System LENTON", siehe Abschnitt 2.2.3.

Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt